



Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:

8 O 143/17

EINGANG 28. DEZ. 2018

Verkündet am:

21.12.2018

[REDACTED]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanw. Axel Marschhausen, Obernstraße 63,
28832 Achim,

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, vertreten durch den
Vorstandsvorsitzenden Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat die 8. Zivilkammer des Landgerichts Verden auf die mündliche Verhandlung vom
30.11.2018 durch die Richterin am Landgericht Brandt als Einzelrichterin

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 18.253,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.02.2017 Zug um Zug gegen Übereignung und Übergabe des Fahrzeugs der Marke Skoda Yeti Experience 2.0 TDI, [REDACTED] zu zahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger von Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstraße 63, 28832 Achim, in Höhe von [REDACTED] freizustellen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 20 %, die Beklagte 80 %.
5. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Das Urteil ist bezüglich der Kosten für die Beklagte vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

6. Der Streitwert wird auf 22.715,99 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht gegen die Beklagte Schadensersatzansprüche aufgrund des sogenannten Abgasskandals geltend.

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom 07.03.2012 (Anlage K 1 = Bl. 7 d. A.) einen Pkw der Marke Skoda Yeti Experience 2.0 TDI zum Preis von 29.653,12 € bei dem [REDACTED]

[REDACTED] In dem Fahrzeug befand sich ein Dieselmotor des Typs EA 189, der von der Beklagten hergestellt wurde. Die auf dem Motor befindliche Software hatte 2 Betriebsmodi: Im Betriebsmodus 1, der aktiv war, wenn sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand (NEFZ) befand, wurden erhöhte Abgasrückführungswerte erzielt. Im Betriebsmodus 0, der im normalen Straßenbetrieb aktiviert war, erfolgte eine abweichende Abgasrückführung.

Dieser Motortyp ist vom sogenannten Abgasskandal betroffen. Das Kraftfahrtbundesamt stellte mit Bescheid vom 15.10.2015 fest, dass es sich bei diesem System um eine unzulässige Abschaltvorrichtung i.S.v. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/ 2007 handelt und legte der Beklagten auf, die Fahrzeuge mit diesem Motortyp nachzubessern. Daraufhin wurde bei dem klägerischen Fahrzeug am 20.10.2016 ein Software-Update aufgespielt. Nach Aufspielen des Software-Updates fährt das Fahrzeug nur noch mit einem adaptierten Betriebsmodus 1.

Mit Schreiben vom 10.02.2017 unter Fristsetzung bis zum 24.02.2017 forderte der Kläger die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz auf. Die Beklagte lehnte Zahlung von Schadensersatz unter Hinweis darauf ab, dass sich der Kläger an die Skoda Auto Deutschland GmbH wenden müsse.

Am 30.11.18 hatte das Fahrzeug einen Kilometerstand von 100.954.

Der Kläger ist der Ansicht, durch den Einbau der sogenannten Abgassoftware, die erkannt habe, wenn ein Fahrzeug sich auf dem Prüfstand befinde und die Abgaswerte entsprechend runterreguliert habe, sei eine Täuschungshandlung durch die Beklagte vorgenommen worden, die nach Gewinnstreben ausgerichtet gewesen sei. Der Kläger behauptet, dass auch in der Vorstandsebene Mitarbeiter Kenntnis von dieser Abgassoftware gehabt hätten. Der Kläger ist insoweit der Ansicht, dass die Beklagte eine

sekundäre Darlegungslast treffe, da er keinen Einblick in die Entscheidungsvorgänge der Beklagten habe.

Der Kläger behauptet weiter, auch nach Aufspielen des Softwareupdates verbleibe ein Mangel. Es sei mit einem vorzeitigen Motorschaden und häufigerem Wechsel des Partikelfilters zu rechnen. Nach dem Update verbrauche sein Pkw 1 Liter mehr Kraftstoff auf 100 km. Zudem habe sich die Leistung verändert. Trotz des Updates würden die Grenzwerte, die erforderlich sind, um die Euro-5-Norm zu erreichen, nicht eingehalten. Zudem habe der Kläger im September 2017 die Drosselklappe auswechseln müssen, was auf das aufgespielte Softwareupdate zurückzuführen sei. Letztlich verbleibe bei seinem Pkw auch nach Aufspielen des Software-Updates ein merkantiler Minderwert in Höhe von 1/3 des Kaufpreises.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 22.715,99 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.02.2017 Zug um Zug gegen Übereignung des Fahrzeugs der Marke Skoda Yeti Experience 2.0 TDI, [REDACTED] zu zahlen,

hilfsweise, die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen in das Ermessen des Gerichts gestellten Schadensersatz in Höhe von mindestens 5.000,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.02.2017 zu zahlen,

2. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger in Höhe von [REDACTED] von Gebührenansprüchen der Anwaltskanzlei Axel Marschhausen, Obernstraße 63, 28832 Achim, freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt die örtliche Zuständigkeit.

Die Beklagte bestreitet, dass auch nach Aufspielen des Software-Updates die Abgaswerte der Euro-5-Norm nicht eingehalten werden.

Die Beklagte bestreitet, dass in der Führungsebene bekannt gewesen sei, dass die entsprechende Abgassoftware auf den Motoren vorhanden sei. Sie behauptet dazu, dies sei eine Entscheidung gewesen, die auf nachgeordneter Arbeitsebene getroffen worden sei.

Das Fahrzeug habe die Euro-5-Typengenehmigung und sei technisch in Ordnung.

Das Gericht hat aufgrund des Beweisbeschlusses vom 16.02.2018 Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom [REDACTED] Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und überwiegend begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz in Form der Rückzahlung des Kaufpreises abzüglich einer Nutzungsentschädigung, was den ausgerichteten Betrag ergibt, Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs aus § 826 BGB. Die Beklagte hat den Kläger in vorsätzlicher und sittenwidriger Weise getäuscht, indem sie den Motor des Typs EA 189 mit einer Software versehen und in den Verkehr gebracht hat, die die Abgaswerte im Zustand des Straßenbetriebs und im Prüfzyklus in unterschiedlicher Weise regulierte. Der Kläger kaufte den mit diesem Motor ausgestatteten Skoda, was bei ihm zu einem Schaden führte, denn bei Kenntnis von der „Schummelsoftware“ hätte er den Pkw nicht gekauft.

Im Einzelnen:

I.

Das Landgericht Verden ist nach § 32 ZPO zuständig. Die von dem Kläger behauptete Täuschungshandlung führte bei ihm zu einer Vermögensverfügung in Form der Zahlung des Kaufpreises gegen Übergabe des Fahrzeugs, welche bei dem [REDACTED] erfolgten. Ein Tatbestandsmerkmal des behaupteten Betruges ist damit im hiesigen Bezirk vorhanden.

II.

Der Kläger hat bewiesen, dass die Beklagte ihn in vorsätzlicher und sittenwidriger Weise getäuscht hat. Eine sittenwidrige Verhaltensweise im Sinne von § 826 BGB ist jede Handlung, die nach dem Inhalt oder ihrem Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt (Sprau in: Palandt, Kommentar zum BGB, 77. Auflage 2018, § 826 Rn. 4 m.w.N.). Dies setzt eine besondere Verwerflichkeit des Verhaltens voraus, die sich aus dem verfolgten Ziel, den eingesetzten Mitteln, der zutage getretenen Gesinnung oder den eintretenden Folgen ergeben kann.

Die Beklagte hat den Motor des Typ EA 189 hergestellt und mit einer programmierten Software versehen, die zwei unterschiedliche Betriebszustände mit unterschiedlichen Abgasrückführungswerten initiiert. Unstreitig gab es den normalen Straßenfahrzyklus, in dem die Abgaswerte der EURO 5 Norm nicht eingehalten wurden. Zudem gab es den Prüfmodus, bei dem die Software erkannte, wenn sich das Fahrzeug im NEFZ befand. In diesem Zustand wurden die Abgaswerte so reguliert, dass die Anforderungen der EURO 5 Norm eingehalten wurden. Die Beklagte hat durch das Inverkehrbringen des Motors zu erkennen gegeben, dass dieser den geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Davon ist insbesondere umfasst, dass die Abgaswerte der Euro-5-Norm eingehalten werden müssen und dies unabhängig davon, wo das Fahrzeug fährt. Die Unterscheidung zwischen Prüfzyklus und tatsächlichem Fahrbetrieb und damit zusammenhängend unterschiedlicher Abgaswerte ist eine Täuschung des Verbrauchers, mit der ein Käufer nicht rechnen muss.

Das Kraftfahrtbundesamt hat mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.10.2015 festgestellt, dass es sich bei diesem System um eine unzulässige Abschaltvorrichtung i.S.v. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 715/ 2007 handelt und der Beklagten auferlegt, die Fahrzeuge mit diesem Motortyp entsprechend nachzubessern, was vorliegend bei dem Fahrzeug des Klägers am 20.10.2016 durch Aufspielen des Software-Updates erfolgte. Seitdem fährt das Fahrzeug nur noch in einem adaptierten Betriebsmodus 1.

Diese Täuschung der Verbraucher und damit auch des Klägers verstößt gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Jeder vernünftige Mensch mit einem durchschnittlichen Bildungsstand erwartet, dass er, wenn er ein Fahrzeug kauft, das die EURO 5 Typenzulassung haben soll, die Abgaswerte dieser Typenzulassung bei jedem normalen Fahrzustand eingehalten werden. Darüber bedarf es keiner besonderen Aufklärung bei Kaufvertragsschluss. Die Tatsache, dass die Abgaswerte nur auf dem Prüfstand eingehalten werden und im normalen Fahrbetrieb eine andere Abgasregulierung erfolgt, ist für einen durchschnittlich denkenden Verbraucher überraschend. Der Zweck dieser Software kann nur darin liegen, möglichst viel Gewinn aus dem Verkauf der Fahrzeuge zu erzielen und gegenüber anderen Mitbewerbern Wettbewerbsvorteile zu haben. Dies ist zwar konkret nicht durch den Kläger bewiesen, liegt jedoch auf der Hand. Daran ändert auch nichts, dass durch das Aufspielen eines kostengünstigen Software-Updates nunmehr ein adaptierter Betriebsmodus erreicht wird, der immer läuft und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt. Die Beklagte hat dies eben nicht von vornherein gemacht, sondern erst nachdem sie aufgrund des Bescheides des Kraftfahrtbundesamtes zur Nachbesserung verpflichtet wurde.

Das Handeln der Beklagten ist auch besonders verwerflich. Diese besondere Verwerflichkeit folgt bereits daraus, dass die Beklagte den Motor in einer Vielzahl von Fällen mit der manipulierten Software eingeführt hat. Die Beklagte ist eine der größten Hersteller von Fahrzeugen und Fahrzeugmotoren in Deutschland. Die Fahrzeuge werden weltweit vermarktet. Eine derartige Täuschung der Verbraucher ist geeignet, das Vertrauen der Verbraucher insgesamt nachhaltig zu schädigen, verbunden mit großen volkswirtschaftlichen Risiken. Diese Risiken müssen nicht im Einzelnen festgestellt werden, da allein das Risiko, verbunden mit der Vielzahl der Fälle ausreichend ist, um eine verwerfliche Handlung zu begründen (vgl. LG Heilbronn, Urteil vom 14.03.2018, Ve 6 O 320/17 Rn. 24, 25).

III.

Das Aufspielen der Abgassoftware auf den Motor und das anschließende Inverkehrbringen ist durch vorsätzliches Handeln der Beklagten geschehen. Vorsatz im Sinne von § 826 BGB umfasst die objektiven Tatbestandsmerkmale, mithin das sittenwidrige Handeln und den Eintritt des Schadens. Die Mitarbeiter der Beklagten, die die Motorsteuerungssoftware entwickelt und aufgespielt haben, wussten genau, was sie taten, nämlich dass sie damit die Verbraucher täuschen würden. Dass die Käufer bei

Kenntnis dieser Täuschung den Pkw mit dem entsprechenden Motor nicht kaufen würden, nahmen diese Mitarbeiter zumindest billigend in Kauf.

IV.

Das vorsätzliche, sittenwidrige Handeln ist der Beklagten über § 31 BGB zuzurechnen. Hiernach haftet eine juristische Person nur, wenn ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne von § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht (BGH, Urteil vom 28.06.2016, VI ZR 536/15). Davon ist vorliegend auszugehen, denn die Beklagte ist ihrer sekundären Darlegungslast nicht hinreichend nachgekommen. Das Gericht hat mit Beschluss vom 16.02.2018 (Bl. 169 d. A.) darauf hingewiesen, dass der Vortrag des Klägers dazu, dass der Einbau der Abgassoftware mit Kenntnis bzw. Kennenmüssen des Vorstands der Beklagten erfolgte, hinreichend substantiiert ist. Es wäre Sache der Beklagten gewesen, darzulegen, dass der Einbau der Software ohne Wissen des Vorstands erfolgte. Da der Kläger naturgemäß keinen Einblick in die umfangreichen internen Organisationsabläufe der Beklagten hat, war es ihm nicht zuzumuten, entsprechend substantiiert vorzutragen. Hingegen wäre es der Beklagten möglich, die Mitarbeiter zu benennen, die die Software entwickelt haben. Aufgrund der Reichweite der Entscheidung, eine derartige Software für Millionen von Motoren zu entwickeln, ist davon auszugehen, dass dies nicht ein einzelner Mitarbeiter war, sondern mehrere Mitarbeiter damit beschäftigt waren und jedenfalls ein verfassungsmäßig berufener Vertreter des Vorstands einbezogen war, Anweisungen gegeben hat oder zumindest über den Stand jeweils informiert war. Die Beklagte behauptet, dass die Entscheidung auf nachgeordneter Arbeitsebene getroffen worden sei. Damit kommt sie ihrer sekundären Darlegungslast jedoch nicht nach. Die Ermittlungen zu dem Abgasskandal laufen seit Jahren. Es ist für das Gericht nicht nachvollziehbar, weshalb die Beklagte die Mitarbeiter und die Organisationsabläufe bei der Programmierung der Software nicht benennen kann. Dem Gericht drängt sich insoweit auf, dass die Beklagte diese Betriebsinterna schlichtweg nicht offenbaren will.

V.

Dem Kläger ist durch den Kauf des Pkw ein Schaden entstanden. Ein Vermögensschaden im Sinne von § 826 BGB liegt nicht nur dann vor, wenn die Vermögenslage des Geschädigten vor und nach dem schädigenden Ereignis eine Differenz aufweist, sondern kann auch vorliegen, wenn Leistung und Gegenleistung objektiv gleichwertig sind. Der Schaden kann auch in dem Abschluss eines Vertrages

liegen, den der Geschädigte nicht geschlossen hätte, wenn er nicht durch die vorsätzliche sittenwidrige Handlung dazu gebracht worden wäre. Anders als beispielsweise § 823 BGB, der allein auf die objektive Vermögenslage des Geschädigten abstellt, kann sich ein Geschädigter im Falle des § 826 BGB auch von einer auf einem sittenwidrigen Verhalten beruhenden Belastung mit einer „ungewollten“ Verpflichtung wieder befreien (vgl. LG Heilbronn, a.a.O., Rn. 17). Der Schaden liegt hier darin, dass der Kläger den Pkw gekauft hat, den er nicht gekauft hätte, wenn er gewusst hätte, dass der von der Beklagten hergestellte und in dem Fahrzeug befindliche Motor mit einer Software ausgestattet ist, die den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt. Dabei ist es nicht relevant, ob es dem Kläger darauf ankam, ein besonders umweltfreundliches Fahrzeug mit bestimmten Abgaswerten zu erwerben. Es reicht aus, dass der Kläger ein Fahrzeug erwerben wollte, das die EURO 5 Zulassungsnorm erfüllt. Dies war zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages und der Übergabe des Pkw – nur auf diesen Zeitpunkt kommt es an – nicht der Fall. Anderenfalls hätte es nicht des Rückrufes durch das Kraftfahrtbundesamt verbunden mit dem Aufspielen des Software-Updates, das zu einem adaptierten Betriebsmodus führte, bedurft.

Unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch, ob das Software-Update dazu führt, dass die Abgaswerte der EURO 5 Zulassung tatsächlich eingehalten werden oder ob weitere Nachteile für das Fahrzeug bestehen. Der Kläger hat nicht bewiesen, dass das Fahrzeug nach Aufspielen des Software-Updates einen dadurch bedingten höheren Spritverbrauch oder höheren Verschleiß von Einzelteilen (Partikelfilter oder Drosselklappe) aufweist. Der Sachverständige Franke konnte dazu in seinem Gutachten vom 02.07.2018 keine Feststellungen treffen, da jeweils umfangreiche Vergleichsuntersuchungen mit jeweils vergleichbaren Fahrzeugtypen erforderlich wären. Darauf kommt es jedoch bei einem Anspruch aus § 826 BGB nicht an, da dabei auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses und den Vertragsschluss als Schaden an sich abzustellen ist. Das Gericht hat mit Beschluss vom 19.10.2018 darauf hingewiesen, dass es seine bisherige Rechtsauffassung nicht aufrechterhält.

Es liegt auf der Hand, dass der Kläger den Vertrag nicht geschlossen hätte, wenn er gewusst hätte, dass das Fahrzeug mit der „Schummelsoftware“ ausgestattet ist. Kein vernünftiger Verbraucher nimmt die Risiken in Kauf, die damit verbunden sind, dass das Fahrzeug nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht, weil eine unzulässige

Abschaltvorrichtung verbaut ist, wie das Krafftahrtbundesamt mit Bescheid vom 15.10.2015 rechtskräftig festgestellt hat.

VI.

Als Rechtsfolge hat der Kläger einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe und Rückübereignung des Pkw. Er muss sich jedoch die gezogenen Nutzungen nach den Grundsätzen der Vorteilsausgleichung anrechnen lassen. Bei der Berechnung der Nutzungsentschädigung hat das Gericht eine zu erwartende Laufleistung von 250.000 km geschätzt und dabei insbesondere berücksichtigt, dass es sich bei den Diesel-Motoren der Beklagten grundsätzlich um solche handelt, die über eine längere Lebensdauer verfügen. Der Kläger hat mit Schluss der mündlichen Verhandlung am 30. November 2018 mit dem Pkw 100.954 km zurückgelegt. Dieser Kilometerstand ist unstrittig. Die Beklagte hatte zwar zuvor den Kilometerstand von 76.000 km aus der Klageschrift mit Nichtwissen bestritten. Den aktuellen Kilometerstand in der mündlichen Verhandlung hat die Beklagte jedoch nicht weiter bestritten, so dass dieser als unstrittig gilt.

Die Bemessung des Gebrauchsvorteils erfolgt durch zeitanteilige lineare Wertermittlung im Vergleich zwischen tatsächlichem Gebrauch und voraussichtlicher Gesamtnutzungsdauer, ausgehend vom Bruttokaufpreis im Wege der Schätzung nach § 287 ZPO (OLG Celle, Urteil vom 10.01.2002, 11 U 108/01, Juris Rn. 8). Der Kaufpreis für das Fahrzeug betrug ohne Zulassungs- und Überführungskosten 29.653,12 €. Demnach ergibt sich eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 11.974,40 €.

VII.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286, 288 BGB. Der Kläger forderte die Beklagte zur Zahlung von Schadensersatz unter Fristsetzung bis zum 24.02.2017 auf. Da die Beklagte Schadensersatz ablehnte, befand sie sich seitdem in Verzug.

VIII.

Der Kläger hat auch einen Anspruch auf Freistellung von den außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von [REDACTED] aus § 249 BGB. Die Inanspruchnahme eines Rechtsanwaltes war in dieser Sache zweckmäßig und notwendig. Die Geschäftsgebühr von 1,3 auf den Gegenstandswert von – damals – 22.715,99 € ist nicht zu beanstanden.

IX.

Über den Hilfsantrag war aufgrund der Begründetheit des Hauptantrags nicht zu entscheiden.

X.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidungen über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruhen auf §§ 708 Nr. 11, 711, 709 Satz 1, 2 ZPO.

